



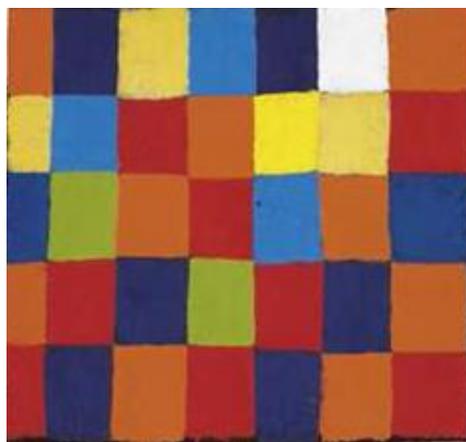
„Auf dem Weg: Inklusion in Südtirol/Italien“

Berlin, 1.Dezember 2017

Amt für Menschen mit Behinderungen
Abteilung Soziales
Autonome Provinz Bozen
Ute Gebert



Farbtafel von Paul Klee

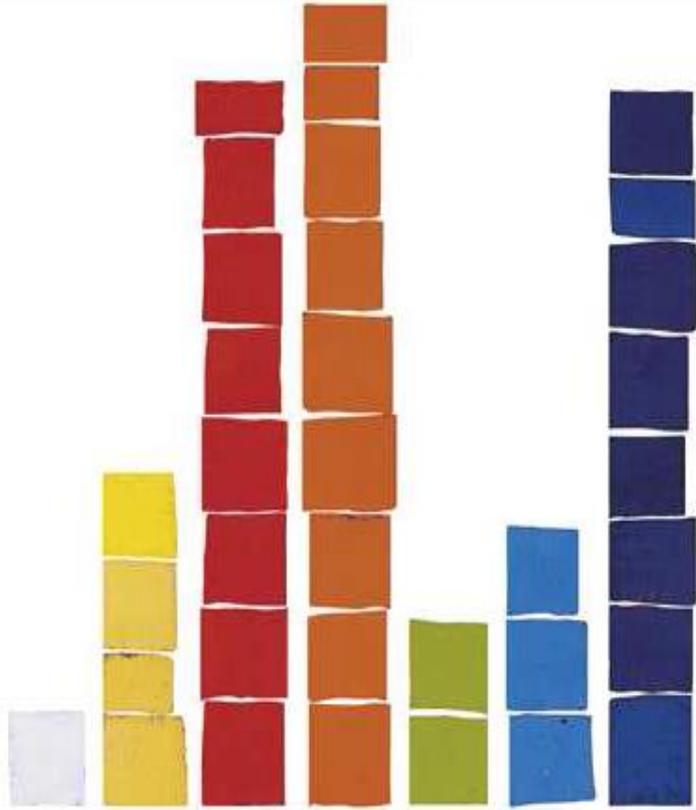


Farbtafel von Paul Klee

natürlich und aufgeräumt



Klees farbige Aufträge



Beispiele gesetzliche Etappen in Italien

zur schulischen Inklusion

- Verankerung in der Verfassung 1948
- 1971 Sonderklassen eingeschränkt
- 1977 Abschaffung der Sonderklassen
- 1987 Abschaffung Sonderklassen Oberschule
- 1992 Rahmengesetz zur Integration
- 2010 Gesetz zu spezifischen Lernstörungen

zur Arbeitsintegration

- 1999 Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Reform der Psychiatrie

- 1978 Abschaffung der psychiatrischen Anstalten und Reform der Psychiatrie

Landesgesetz „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ vom 14. Juli 2015, Nr. 7

ein Landesgesetz, das Grundsätze festlegt

Familie

Schule und Bildung

Teilhabe am Arbeitsleben

Wohnen

Sozialpädagogische Dienste und Teilhabe

Zugänglichkeit und Mobilität

Gesundheit

Mitbestimmung und Koordination

Gesetzgebungsbefugnis des Landes Südtirol

Primäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 8 des 2. Autonomiestatutes)

Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Wohnbau

Arbeitsmarkt

Schulfürsorge

Raumordnung und Bauleitplan

Kindergärten

Sekundäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 9 des 2. Autonomiestatuts)

Hygiene und Gesundheitswesen

Sport

Schule



Die Landesabteilung

- zuständige Fachabteilung für Fürsorge, Wohlfahrt und ergänzende Sozialvorsorge
- untersteht der Landesrätin für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit
- Abteilungsdirektion, 3 Landesämter und Agentur für wirtschaftliche und soziale Entwicklung ASWE



Aufgaben

- Vorbereitung der Sozialgesetzgebung des Landes
- Finanzierung des Sozialwesens
- Landessozialplan
- Entwicklung von Konzepten und Richtlinien
- Definition Minimalstandards für die soziale Versorgung
- Akkreditierung und Qualitätssicherung
- Personalentwicklung und Weiterbildung



Eckdaten

525.000

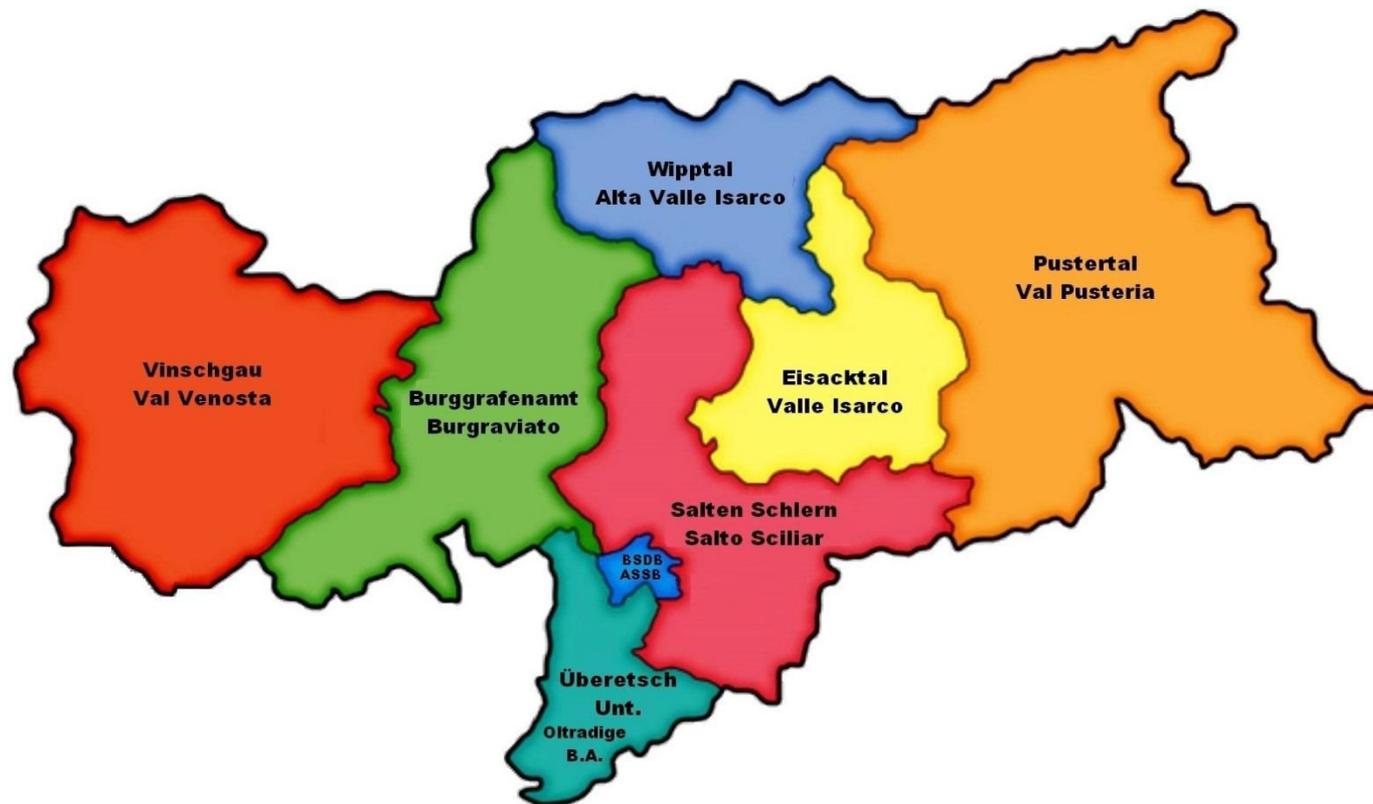
116

198 – 106.000

8



Bezirksgemeinschaften Südtirols



Sozialsprengel



Die Sozial- und Gesundheitssprengel

Einsatzbereich des Sozialsprengels (insgesamt 24)

- Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13 (Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen)

Sozialsprengel:

- Sozial-pädagogische Grundbetreuung
 - Bereich Minderjährige
 - Bereich Erwachsene
- Finanzielle Sozialhilfe
- Dienst für Hauspflege
- Bürgerbüro

Aufgaben und Ziele

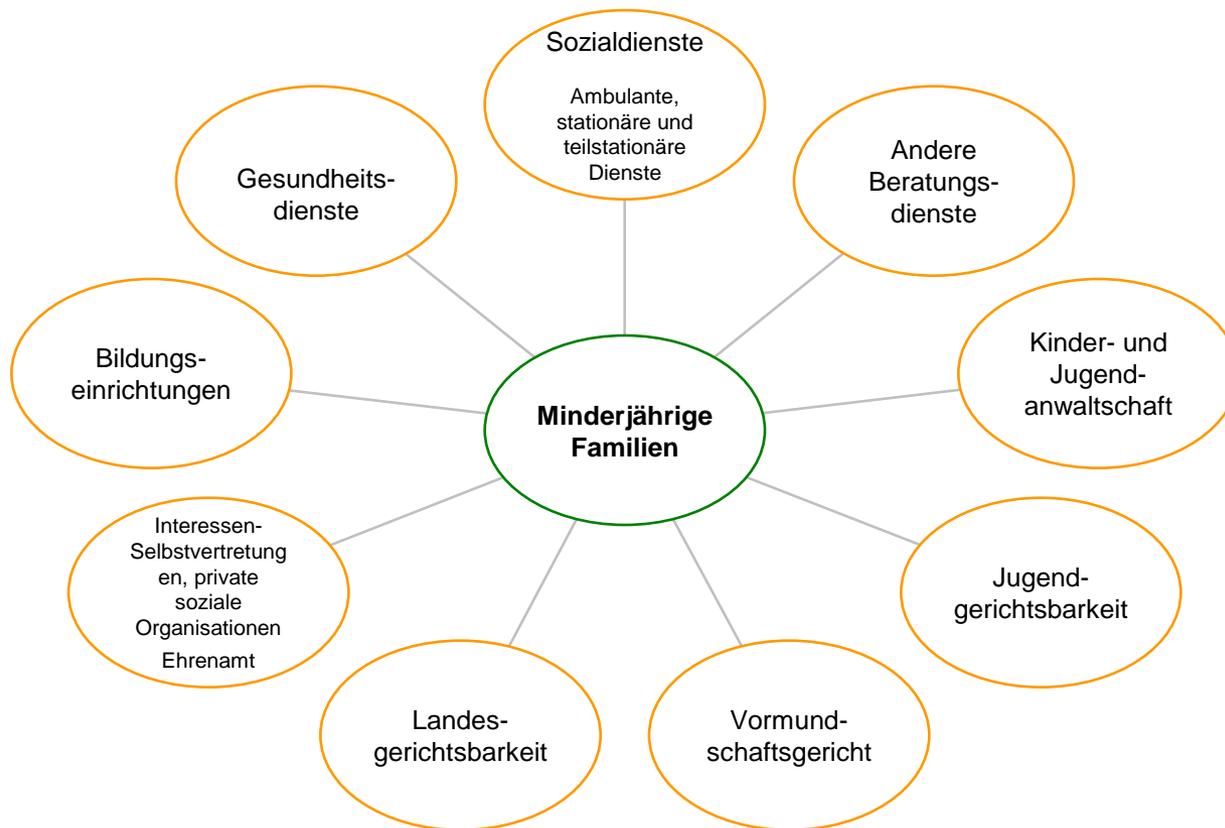
- Die Sozialsprengel sind die Organisationseinheiten der Sozialdienste für die Erbringung der grundlegenden und unmittelbaren Sozialleistungen für alle hilfsbedürftigen Personen
- Die Gesundheitssprengel arbeiten in enger Abstimmung mit den Sozialsprengeln und erbringen Dienstleistungen im Bereich der Vorbeugung, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Beratung

Lebenslagen

1. Geburt und erste Lebensjahre
2. Kindergarten- und Schuljahre
3. Nach der Schule



Die Akteure



1. Geburt und erste Lebensjahre

- Kinder mit Beeinträchtigungen erhalten Diagnose und Therapien durch **die öffentlichen Gesundheitsdienste** der 4 Gesundheitsbezirke
- Mütterberatungsstellen, ambulante familienaufsuchende Familienbegleitung
- Finanzielle Leistungen (Pflegegeld, erhöhtes Familiengeld, Leistungen der finanziellen Sozialhilfe, finanzielle Leistungen Zivilinvaliden/-blinde/-gehörlose)
- Private Sozialorganisationen (Information, Beratung, verschiedene Angebote)
- Keine Sondereinrichtungen

1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

- Kinderhorte, Kindertagesstätten, betriebliche Kindertagesstätten, sowie Tagesmutter- und Tagesväterdienst
- **verpflichtende inklusive** Ausrichtung **aller** Kleinkinderdienste - kein Kind darf aufgrund einer Beeinträchtigung abgewiesen werden
- **barrierefreie Zugänglichkeit** als Qualitätskriterium
- bei zusätzlichem Bedarf an fachlicher Begleitung werden den Diensten **zusätzliche Fachkräfte** finanziert
- keine zusätzlichen Kosten für Familien

1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

Qualitätsstandards für das frühpädagogische Handeln in den
Kleinkindbetreuungsdiensten - LRG. 1180 vom 31. Oktober 2017

(Art.3) Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung ist ausgerichtet auf das Wohl, die Rechte und die Bedürfnisse der Kinder in Übereinstimmung mit der Verfassung, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes



1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

(Art.21) Teilhabe und Inklusion

1. Die Dienste erfüllen die Ansprüche einer inklusiven Frühpädagogik und sichern einen gleichberechtigten Zugang.

2. Die Dienste realisieren differenzsensibles Handeln und ermöglichen jedem Kind die bestmögliche Entfaltung seiner Potenziale.

3. Kinder mit Funktionsdiagnose laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, die einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen und in einen Kinderhort, eine Kindertagesstätte oder eine betriebliche Kindertagesstätte eingeschrieben werden, erhalten im Sinne des LG. 8/2013 eine Unterstützung durch spezialisiertes Fachpersonal.

1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

4. Der Tagesmütter- und Tagesväterdienst bewertet vor Aufnahme eines Kindes mit Behinderung den Betreuungsbedarf und den Ausbildungshintergrund der Tagesmutter oder des Tagesvaters; ist spezialisiertes Fachpersonal erforderlich, vermittelt der Dienst nach Möglichkeit einen Platz in einer Kindertagesstätte, einer betrieblichen Kindertagesstätte oder einem Kinderhort in der Nähe

(Art.19) Koordinatorinnen und Koordinatoren

...

e) sie sichern die Teilhabe und Inklusion von Kindern mit Behinderung

1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

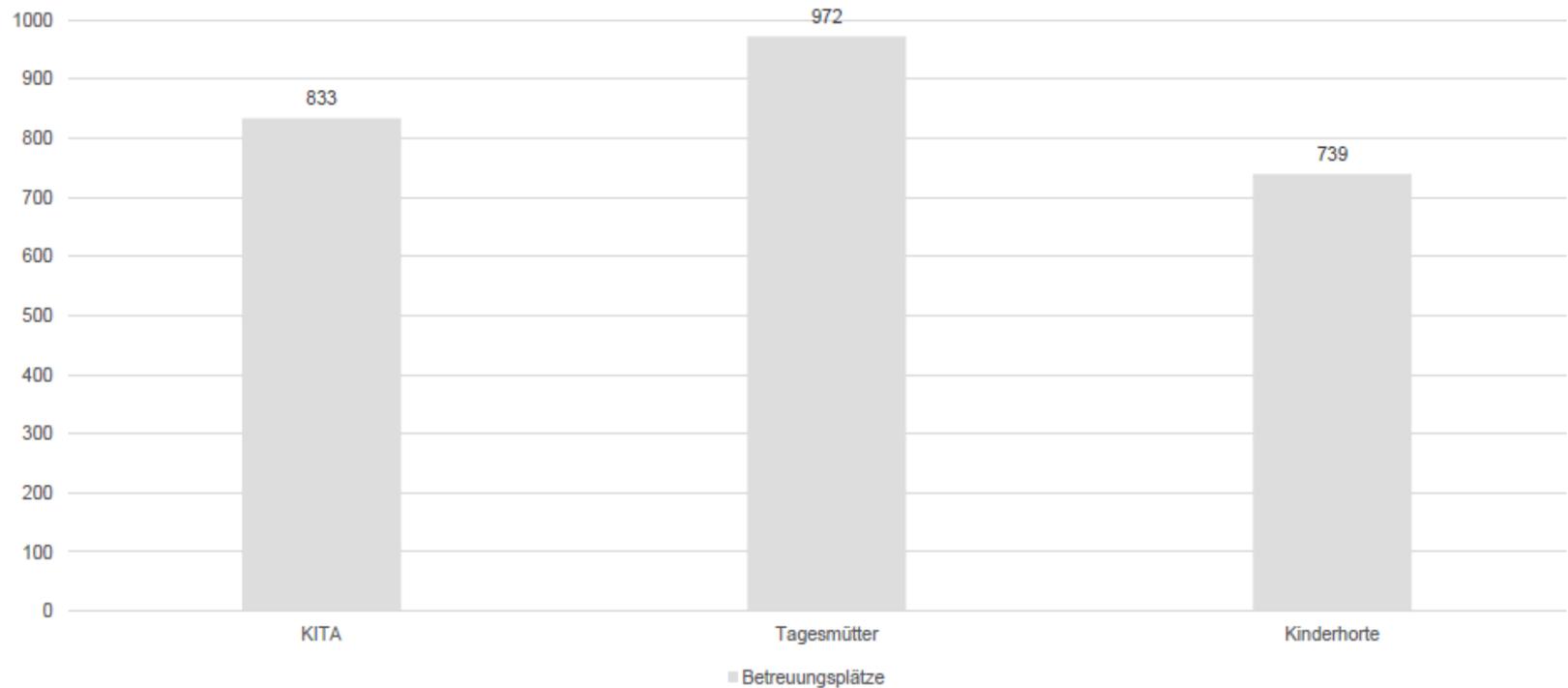
(Art. 22) Räumlichkeiten

...

b) sie gewährleisten Barrierefreiheit im Sinne des DLH vom 9. November 2009, 54 „Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen“ und verfügen über einen verkehrssicheren Ein- und Ausgangsbereich,



Plätze Kleinkindbetreuung in Südtirol - 2016



1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

Die Höhe der jährlichen
Ausgaben von
2010 - 2016

2010	137.000 €	9
2011	66.640 €	9
2012	120.191 €	9
2013	155.402 €	11
2014	149.454 €	8
2015	139.084 €	10
2016	146.011 €	12
Gesamt	913.782 €	
Durchschnitt	130.530 €	



1. Geburt und erste Lebensjahre: Kleinkinderbetreuungsdienste

Eltern

- suchen um Aufnahme im Kinderhort an
- sie legen vom Facharzt des öffentlichen Dienstes Nachweis vor des Bedarfs (Funktionsdiagnose)
- bei zertifizierter Behinderung Vorrang bei der Aufnahme
- Teilnahme an Planungs- und Auswertungsgesprächen
- Tarif – keine zusätzlichen Kostenbeteiligung

Leiterin des Dienstes:

- beruft Eltern und Gesundheitsdienste zu einem Planungsgespräch
- stellt das Ansuchen um Finanzierung (über die Gemeinde an das zuständige Landesamt
- sucht und stellt spezialisierte Fachkraft ein (soziosanitäre Ausbildung)
- organisiert spezifische Fortbildung /Information des Teams
- organisiert das Erbringen eventueller krankenpflegerischer Leistungen
- Aufnahme des Kindes
- regelmäßige interdisziplinäre Planung und Evaluation

Geburt und erste Lebensjahre

Spielgruppen

Kriterien für die Gewährung von Beiträgen zur frühen Stärkung der Familien LG. Nr. 8/2013

- Spielgruppen = Spiel-, Lern- und Erziehungsangebote für Kleinkinder bis zum Kindertarteneintritt
- Träger der Spielgruppe: öffentliche Körperschaft oder eine private Einrichtung ohne Gewinnabsicht
- 6 – 12 Kinder, max. 3,5 h, 1-3 x wöchentlich
- Pädagogische Fachkraft, Tagesmutter, nachgewiesene Erfahrung
- es ist eine Gebühr vorgesehen
- ab sieben Kinder: 2. Mitarbeiter/in. **Für Kinder mit nachgewiesener Beeinträchtigung kann eine zusätzliche Begleitung finanziert werden.**

Geburt und erste Lebensjahre Frühförderung

Familienbegleitung und pädagogische Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigungen (BLR vom 27.08.2012, Nr.1283)

- landesweite Dienstleistung, in der Wohnung der Familie
- wöchentlich oder 14 tägig- regelmäßig - bis zum Schuleintritt
- niederschwelliges Angebot - telefonische Anfrage der Familie
- 4,5 Mitarbeiter/innen auf Landesebene
- öffentlicher Träger
- finanziert vom Sozialwesen
- für Familie kostenlos



Kinder und Familien

Häusliche Pflege

- Beratung, Vorbeugung und Betreuung zu Hause
- steht allen Personen offen, welche nicht in der Lage sind, ihr tägliches, familiäres Leben ohne externe Hilfe zu bewältigen, oder einfach nicht mehr in der Lage sind bestimmte Handlungen selbständig durchzuführen
- Leistungen:
 - Körperpflege, Fußpflege, Haarwäsche
 - Bad oder Dusche
 - Wäschereinigung
 - Aktivierende Maßnahmen, sozialpäd. Leistungen
 - Transport und Begleitung
 - Haushaltshilfe

Kinder und Familien Hauspflege

- Anfrage beim zuständigen Sozialsprenkel
- reduzierter Tarif Kinder mit Behinderungen (50%)
- Tarif: abhängig von der Einkommenssituation der Familie + der Pflegestufe
- Rechtliche Grundlagen DLH. 30/2000

- Höchsttarif 24,00 € pro h
- Mindesttarif von 3,90 € - 13,00 € (je nach Pflegestufe)



Geburt und erste Lebensjahre

Pilotprojekt „Frühe Hilfen“

Pilotprojekt „Frühe Hilfen“ (0-3 Jahre)

- Vernetzung aller im Territorium vorhandenen Akteure
- Stärkung der Kooperationsformen zwischen Gesundheit, Soziales, Kleinkindbetreuungsangeboten, Ehrenamt
- Erreichung aller Familien, besonders Familien in Belastungssituationen, die sich nicht aktiv an Dienste wenden
- Präventiver Ansatz



Kinder und Familien

Kinder- und Jugendschutz

Landeskleinkinderheim

Teilstationäre Dienste:

- Teilzeitige familiäre Anvertrauung
- Sozialpädagogische und integrierte sozialpädagogische Tagesstätten

Stationäre Dienste

- vollzeitige familiäre Anvertrauung
- sozialpädagogische Wohngemeinschaft
- integrierte sozialpädagogische Wohngemeinschaft
- sozialtherapeutische Wohngemeinschaften
- familienähnliche Einrichtungen
- betreutes Wohnen

Zugang über Sozialdienste/Maßnahme der Jugendgerichtsbarkeit

Kinder und Familien

Familiäre Anvertraung

- diesselben gesetzlichen Grundlagen für alle Kinder
- auf Vergütungsebene für die Pflegefamilien spezifische Regelungen: Pflegeeltern erhalten zusätzlich zur Vergütung die dem Kind zustehenden Leistungen aufgrund der Behinderung (Pflegegeld/Begleitgeld)
- laut der Gesetzgebung zum Schutz der Mutter- und Vaterschaft haben berufstätige Pflegeeltern mit einem vollzeitig anvertrauten Pflegekind dieselben Rechte wie natürliche Eltern

Kinder und Familien

Familiäre Anvertraung

- Freistellung wegen Mutterschaft/Vaterschaft
- Elternzeit
- Abwesenheit von der Arbeit wegen Krankheit des Kindes
- tägliche Ruhepausen
- Massnahmen I. G. 104/92 bei Kindern mit Behinderungen



Kinder und Familien

Begünstigungen für Arbeitnehmer/innen (Gesetz Nr. 104/92)

Anspruchsberechtigt:

- Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern (auch abwechselnd)
- Familienangehörigen (Ehemann/Ehefrau, Verwandte und Verschwägerte)
- Arbeitnehmer/in



- Verlängerung des Elternzeit (nur für Eltern innerhalb dem 12. Lebensjahres des Kindes)
- 2 bezahlte Stundenfreistellungen täglich (1 Stunde, wenn die Stundenzahl weniger als 6 Stunden täglich beträgt)
- 3 bezahlte Tagesfreistellungen im Monat
- bezahlter zweijähriger Sonderurlaub (Vergütung)
- Anrecht den Arbeitsort auszuwählen, der am nächsten dem Wohnort der zu betreuenden Person liegt und keine Versetzung ohne Einwilligung

Anmerkung: Das Gesetz bestimmt die Anspruchsberechtigten für jede Arbeitsbegünstigung: nicht alle haben das Anrecht auf jede Art von Begünstigung.

Konzept der Barrierefreiheit :

ALLE bewegen sich frei, selbstständig, autonom und sicher

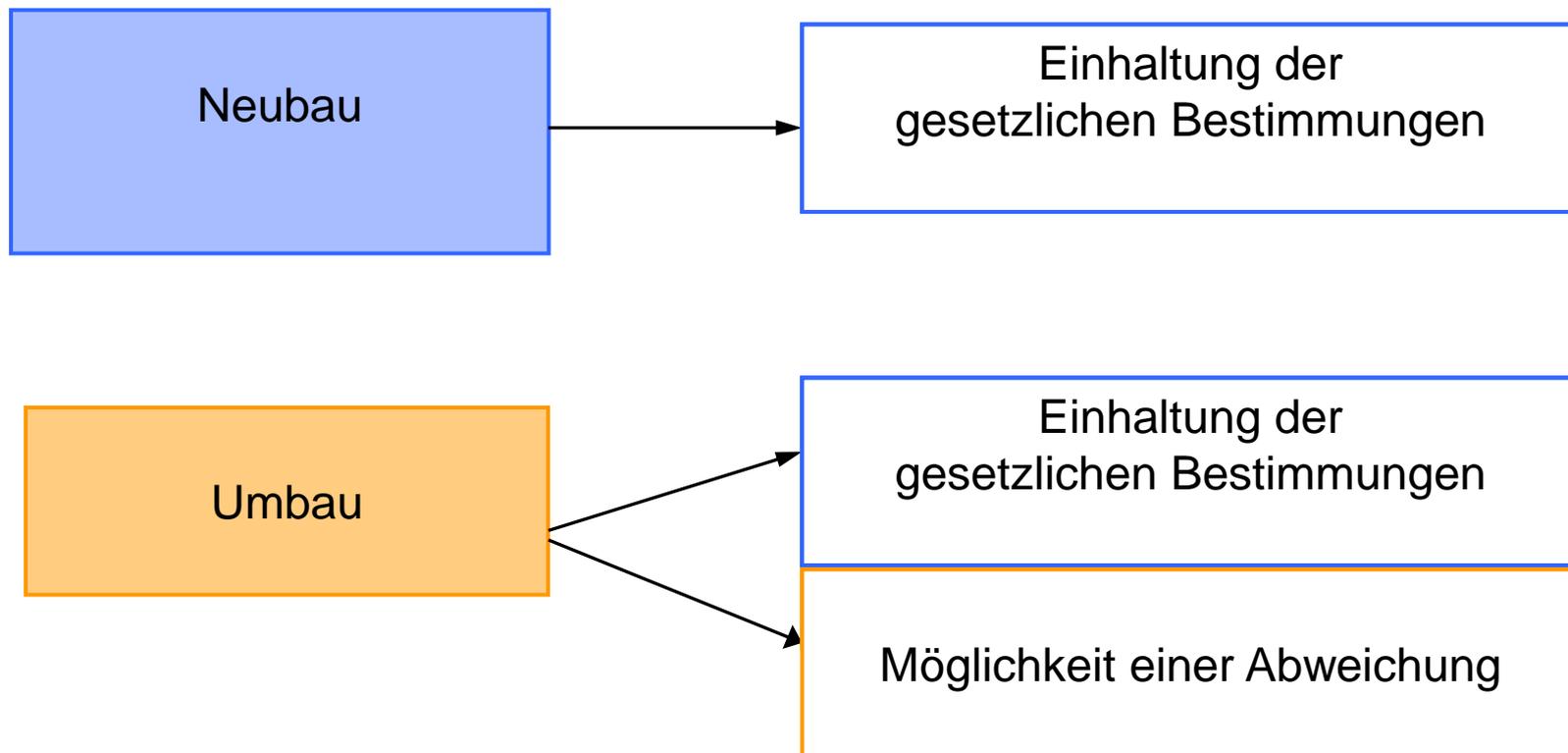
Barrieren im Vorfeld vermeiden

Design for all



Die gesetzlichen Bestimmungen sind ein Planungsinstrument mit Mindestmaßen

Abbau architektonische Barrieren



Victor Vasarely Zebras --> aufgeräumt

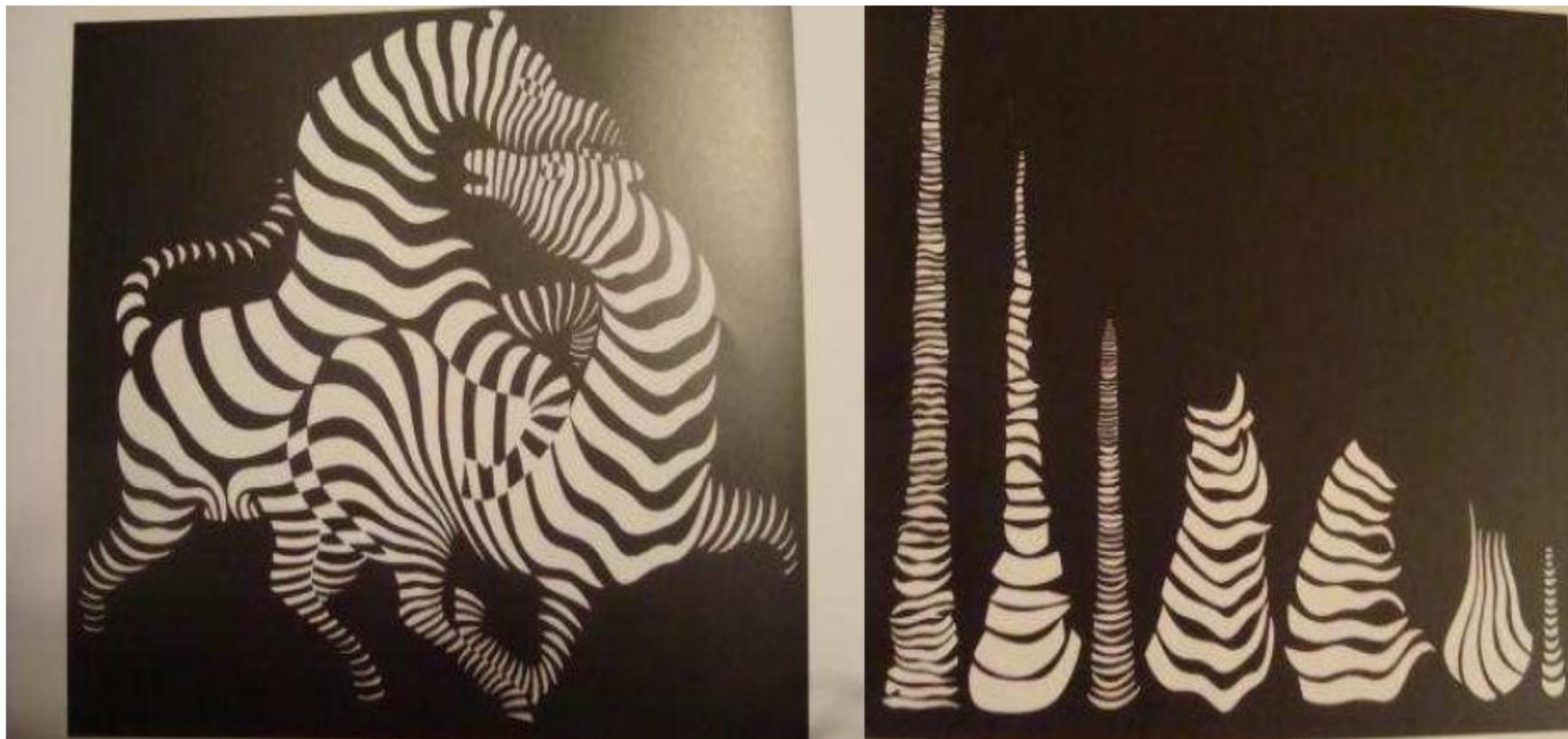


Bild einer inklusiven Schule

- Eine Schule, die jedes Kind willkommen heißt
- Eine Schule, die die Vielfalt an Begabungen als Bereicherung sieht
- Eine Schule, die Unterschiede erkennt und nutzt, sowie die Fähigkeit der Einzelnen fördert
- Eine Schule, die ihre Angebote, Dienste so gestaltet, dass für Alle das Recht auf Zugang und Teilhabe gewährleistet wird
- Eine Schule, die Rahmenbedingungen schafft und Maßnahmen setzt, dass alle Schüler/innen sagen können: Ich habe viel gelernt, mein Leben ist wertvoll, spannend und schön
- Eine Schule der Akzeptanz, der gemeinsamen Verantwortung in Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Institutionen, Menschen mit Behinderungen und ihren Familien



2. Kindergarten und Schule

- alle Kinder besuchen ihren Kindergarten und **ihre** Pflichtschule
- freie Wahl der Oberschule oder berufsbildenden Schulen
- Kinder mit Beeinträchtigungen erhalten Diagnose und Therapien durch **die öffentlichen Gesundheitsdienste** der 4 Gesundheitsbezirke
- die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Gesundheitsdiensten, Sozialdiensten und privaten sozialen Organisationen zur Gewährung des Rechtes auf Bildung ist mit einem **Programmabkommen** geregelt (für alle drei Sprachgruppen)



2. Kindergarten und Schulen

Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten (BLR. 05.07.2013, Nr. 1056)

- alle Partner, die für die Wahrung des Rechtes auf Erziehung und Bildung verantwortlich sind
- bereichsübergreifende Arbeitsgruppe
- beschreibt die allgemeinen Bestimmungen, Aufgaben der einzelnen Partner, die Verfahren auf Landesebene, sowie Unterstützungssysteme
- Gültigkeit 5 Jahre

2. Kindergarten und Schulen

Eltern

- melden Kind, wie alle anderen Eltern an
- sie legen die vom Facharzt des öffentlichen Dienstes erstellte Funktionsdiagnose vor
- geben Einverständnis zum Austausch sensibler Daten
- nehmen an regelmäßigen interdisziplinärem Planungs- und Evaluationstreffen teil
- führen mit Kind therapeutische Maßnahmen durch

Schulen:

- berufen Eltern und Gesundheitsdienste zu einem Planungsgespräch
- stellt das Ansuchen um zusätzliches Personal (Integrationslehrperson, Mitarbeiterin für Inklusion)
- Garantiert die notwendigen organisatorischen Maßnahmen
- organisiert/genehmigt die Teilnahme an spezifische Fortbildung /Information des Teams
- organisiert das Erbringen eventueller krankenflegerischer Leistungen
- führt regelmäßige interdisziplinäre Planungs- und Evaluationstreffen durch
- organisiert Transport / Begleitung zur Schule

2. Kindergarten und Schulen

Gesundheitsdienste

- Klinisch-psychologische und medizinische Diagnostik
- Rückmeldung an Eltern/Schulen/Kindergärten erstellen die Diagnose
- Erstellen ein „funktionelles Entwicklungsprofil“
- Verschreiben Therapien und Hilfsmittel
- beraten und informieren die Eltern / Lehrerteam
- nehmen an regelmäßigen interdisziplinärem Planungs- und Evaluationstreffen teil
- Intervention bei Notfällen
- Weiterbildung
- Übertritte

Weitere Partner:

- Arbeitsservice /Abteilung Arbeit
- Ausbildungs- und Berufsberatung
- Abteilung Sozialwesen
- Familienagentur
- Gemeinden
- Schulämter
- Sozialdienste

2. Kindergarten und Schulen

Berufsbilder

- Regellehrperson
- Integrationslehrperson
- Mitarbeiter für Integration
- Sozialpädagoge

2. Kindergarten und Schulen

Anforderung an die Lehrpersonen

- Schaffen einer ansprechenden Arbeitsumgebung
- Jeden Schüler und jede Schülerin in seiner/ihrer Einzigartigkeit annehmen
- Grundlegende diagnostische Kompetenzen
- Arbeit mit heterogenen Gruppen
- Kooperationsbereitschaft



2. Kindergarten und Schulen

Integrationslehrperson

- Sie agiert fächerübergreifend
- Sie ist Experte für Integrations- und Differenzierungsmaßnahmen
- Sie ist Experte in der Planung und Durchführung inklusiver Unterrichtsformen
- Sie ist kompetent in Bezug auf Lernfähigkeit und Beeinträchtigung

Die Integrationslehrperson ist der Klasse zugewiesen und ist vollständiges Mitglied des Klassenrates.

2. Kindergarten und Schulen

Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unterstützt das Erziehungspersonal und die Lehrkräfte bei der Erstellung und der Durchführung von Erziehungs- bzw. didaktischen Maßnahmen

- Verfügt über Kenntnisse der verschiedenen Behinderungsformen
- Kennt therapeutisch – funktionale Maßnahmen
- Kennt Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit

2. Kindergarten und Schulen

Sozialpädagoge

- Erarbeitet Konzepte und Modelle zur Prävention und zum Abbau individueller und sozialer Defizite, plant und führt entsprechende Maßnahmen in Kooperation mit den Lehrpersonen durch
- Koordiniert Tätigkeiten zwischen Schule, sozialer Einrichtungen, außerschulsicher Dienste sowie der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten
- Pflegt Kontakte mit den Bezugspersonen und für den betreuten zuständigen Behörden
- Führt Kurzprojekte mit Schülern, Schülerinnen und Gruppen mit starken Verhaltensauffälligkeiten durch

2. Kindergarten und Schulen Schüler/innen und Schüler mit FD/Behinderungen

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Kindergarten	214	230	228	259	257	254
Grundschulen	1.212	1.252	1.304	1.346	1,406	582
Mittelschulen	1.213	1.295	1.374	1.448	1.500	482
Oberschulen	412	430	545	537	n.d.	407
Insgesamt	3.051	3.207	3.451	3.608	-	1.725

Quelle: ASTAT, 2015

Zudem hatten im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 1.664 Lehrlinge und Schüler/innen der verschiedenen Berufsschulen sowie Land-, Forst- und Hauswirtschaftlichen Berufsbildung eine Funktionsdiagnose

Kindergarten-und Schuljahre Ferienprojekte – und Nachmittagsbetreuung 7

270 Projekte

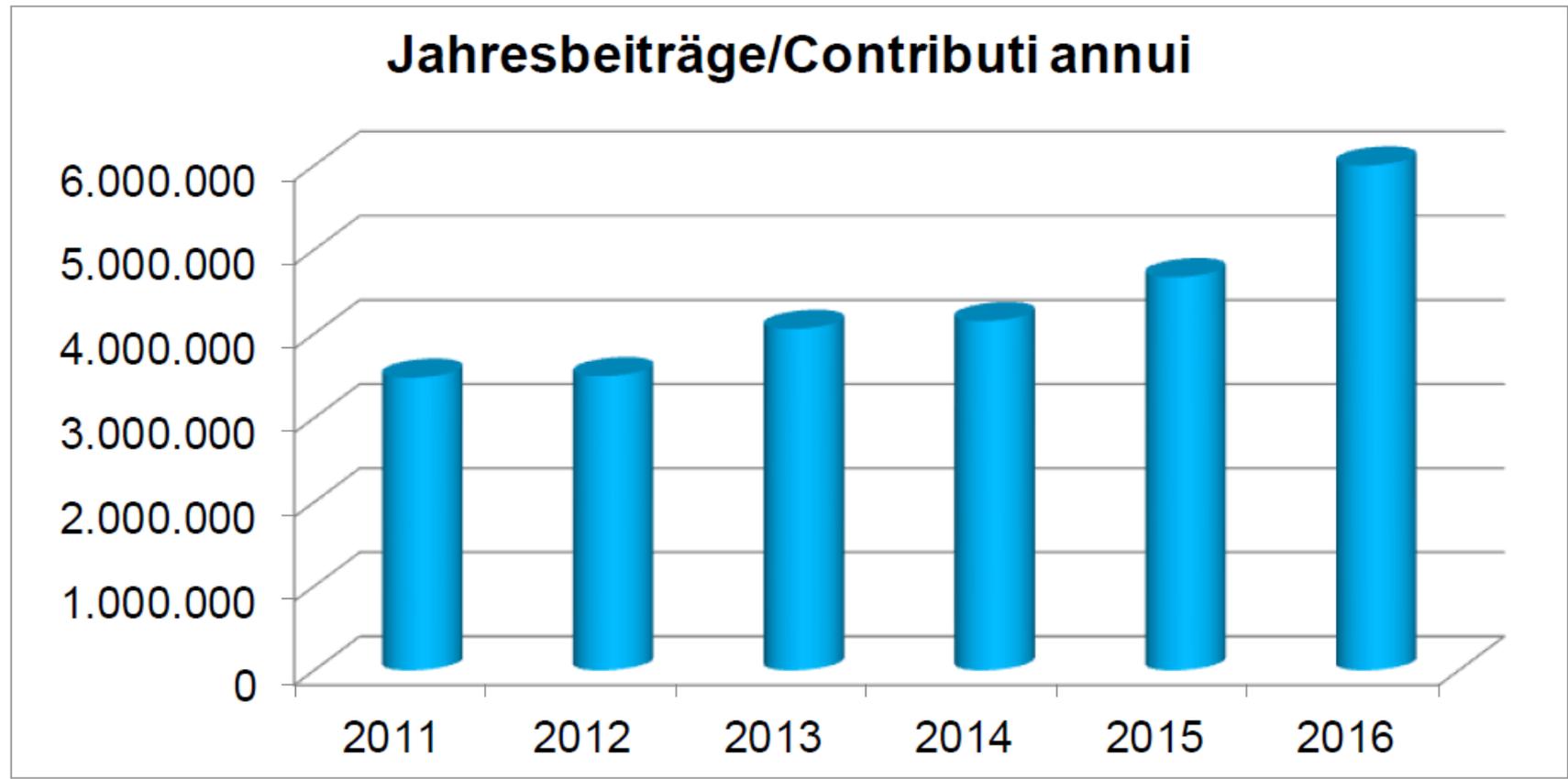
davon 75 Projekte für Kinder mit Beeinträchtigung

Zielgruppe: von 3 bis 15 Jahren (Jugendliche mit Behinderung bis 18 Jahre)

- Gemeinden
 - Schulen
 - Sozialgenossenschaften
 - Sport- und Freizeitvereine, Verbände
 - Jugenddienste Jugendzentren
 - Elkis
 - Sprachschulen
 - Werkstätten
 - Gemeinnützige Organisationen
 - ...
- } 20 %
- } 80 %
private Anbieter



Kindergarten-und Schuljahre Ferienprojekte – und Nachmittagsbetreuung



Kindergarten-und Schuljahre Baustellen

Inklusion muss zuerst in den Köpfen stattfinden

Inklusion ist eine Lebenseinstellung

Inklusion kann nicht verordnet werden

Gemeinsame Verantwortung für den Schüler/die Schülerin

Lebensplanung

Pensami adulto e non eterno bambino– sich das Kind/den Jugendlichen als Erwachsenen und nicht als ewiges Kind vorstellen

Kindergarten-und Schuljahre Baustellen

Peer Gruppen als Wahlmöglichkeit

Jugendliche gestalten ihre Freizeit selbständig – inklusive Projekte müssen gestaltet/unterstützt werden

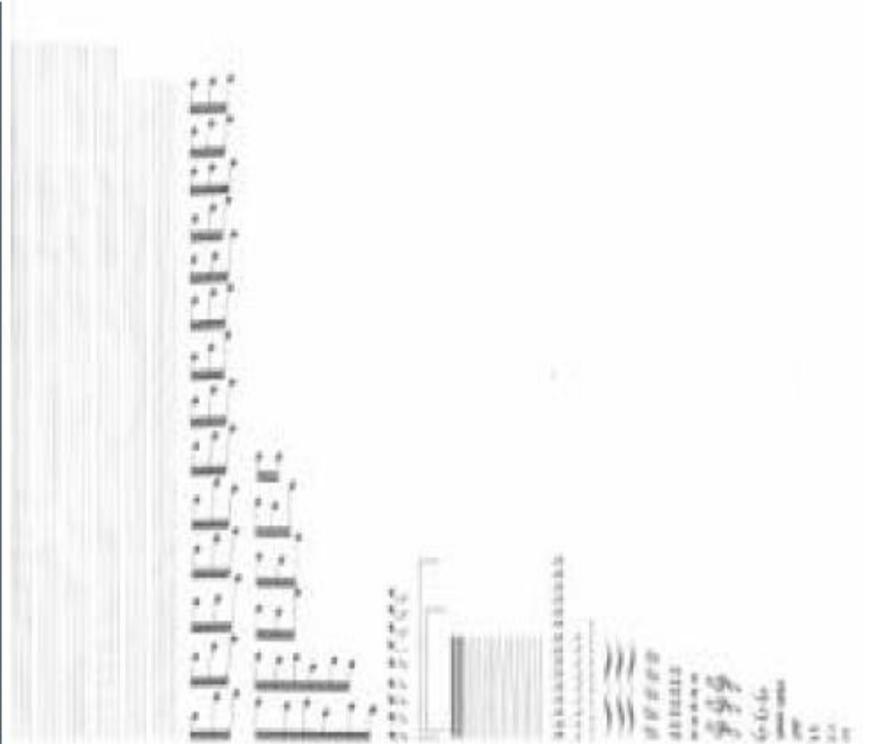
Trotz inklusiver Schule kein Automatismus zu inklusiver Gesellschaft

Normalisierung der Loslösung vom Elternhaus – Zugang zu Assistenz

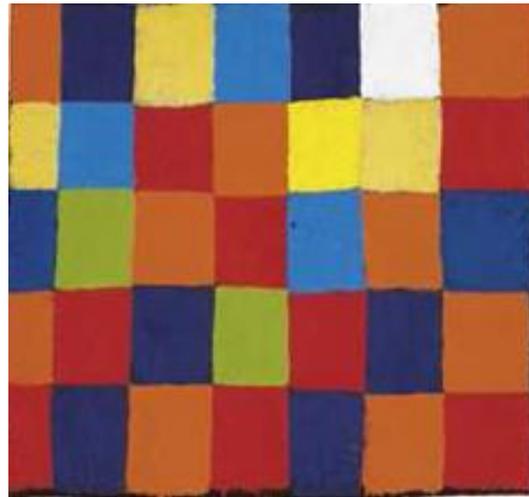
Frühzeitige Begleitung und Information der Familien – realistische Erwartungen und Trauerbewältigung

Ökonomische Abhängigkeit der Familie von finanziellen Leistungen des Kindes (fehlende Berufstätigkeit der Mutter)

Beethoven: Für Elise



Danke



Ute Gebert
ute.gebert@provinz.bz.it